

Die Satzung der Ortsgemeinde Kleinlangenfeld über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage wurde am 24.07.1999 versehentlich falsch bekannt gemacht. Aus diesem Grunde wird die Bekanntmachung hiermit wiederholt. Die Bekanntmachung vom 24.07.1999 ist somit nicht wirksam.

Satzung

der Ortsgemeinde Kleinlangenfeld über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage vom 11.11.1999

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kleinlangenfeld sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

§ 2

Die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen sind in der beigefügten Flurkarte dargestellt.

§ 3

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:2000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Der Abstand geplanter Bauvorhaben auf dem Flurstück Gemarkung Kleinlangenfeld, Flur 6, Flurstücksnummer 1, vom befestigten Fahrbahnrand der K 169 an der freien Strecke in Richtung Olzheim muss 12 Meter betragen.

§ 5

Es werden für die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmegesetz einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

GRZ (Grundflächenzahl): 0,2

GFZ (Geschossflächenzahl): 0,4

Auf den nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmegesetz einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Für den mit Ziffer 2 gekennzeichneten Bereich wird festgesetzt:

- Eingeschossige Bauweise
- Firsthöhe max. 8,50 m gemessen ab OKFF EG.
- Traufhöhe max. 4,0 m gemessen von OKFF EG jeweils bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut.

Erschließung der Baugrundstücke

Zur Erschließung der mit Ziffer 2 gekennzeichneten Fläche darf die zu erhaltende Baumhecke pro Baugrundstück einmal für eine Zufahrt von max. 4 m Breite gerodet werden.

Landespflegerische Festsetzungen

1. Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen.
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers infrage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben.
Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, kann das überschüssige Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Rinnen oder Gräben; jedoch nicht Schmutzwasserkanal) übergeben werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verbandsgemeinde einen Oberflächenwasserkanal vorhält.
3. Die dargestellten Bäume und Baumhecken sind zu erhalten.
4. Die dargestellten Bäume sind zu pflanzen.
5. Auf den als "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" mit „A“ markierten Flächen sind flächig Bäume, vorzugsweise Obstbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen, zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
6. Auf der als "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" mit „B“ markierten Fläche ist eine 3-reihige geschlossene Hecke zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
7. Für Pflanzungen sind nach Ziff. 5 und 6 einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hoch- und Halbstämme) zu verwenden, z.B.:

Bäume: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Obstbäume in Lokalsorten;

Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*).

8. Die landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Vorhaben durchzuführen.

Hinweise

1. Gemäß den Überleitungsregelungen des § 243 i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll der Satzungsentwurf auf der Grundlage des BauGB-MaßnahmenG zum Abschluss gebracht werden.
2. Hinsichtlich der auftretenden Lärmbelastigung auf der K 169 bei Neubauvorhaben besteht kein Ersatzanspruch an den Straßenbaulastträger.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kleinlangenfeld, 11.11.1999
Ortsgemeinde Kleinlangenfeld
gez. Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2049)
- § 243 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 1626).
- Maßnahmegesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. S. 466),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466, Planzeichenverordnung (Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58),
- Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 85),
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.1997 (BGBl. I, S. 105),
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152).

Die Abgrenzungs- und Abrundungsatzung der Ortsgemeinde Kleinlangenfeld für die Ortslage Kleinlangenfeld ist bei der Bezirksregierung Trier angezeigt worden. Mit Bescheid vom 30.06.1999, Az.: 35/405-222 S wurde durch die Bezirksregierung Trier mitgeteilt, dass keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung war:

- § 243 BauGB i. V. m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)
- § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I, S. 1626)
- § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2049), i. V. m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus der anliegenden Planskizze, die nicht maßstäblich ist.

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

